

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Schlei / Trave

Landesinterne Nr. Stn.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH19.1	Als Anlieger des Mühlenmoorgabens mit der Bewertung nicht einverstanden. Ein Bedarf, die Phosphorfracht zu reduzieren, ist nicht zu erkennen, da angrenzend extensives Grünland.	Im Mühlenmoorgaben (elk_12) sind mit Ausnahme von konzeptionellen Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.	Nein	
SH20.1	Einspruch gegen die geplante Maßnahmen am See-Wasserkörper 0403, "Einhaltung des Mindestabstandes zum Gewässer 100 m. Randstreifen am Südwest und am Südostufer einrichten", "Optimierung der Bewirtschaftung Gewässernaher Flächen mit dem Ziel eines stärkeren Nährstoffrückhaltes an Land", "Maßnahmen zur Vermeidung Unfallbedingter Einträge": Diese Maßnahmen würden Betrieb sowohl flächenmäßig als auch finanziell zu stark belasten.	Geplante Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer umgesetzt und bei Nutzungsausfall entsprechend entschädigt.	Nein	
SH20.2	Maßnahmen im Bereich Dobersdorfer See (Umwandlung Acker oder Intensivgrünland in extensiv genutzte Flächen, Erosionsschutz, Auslaufen der Drainage, Gewässerrandstreifen) nur unter bestimmten Umständen, in Absprache und unter Zahlung von Ausgleich möglich.	Die im Bereich des Dobersdorfer See genannten Maßnahmen werden vor der Umsetzung mit den betroffenen Eigentümern besprochen, d.h. eine Umsetzung findet ohne Zustimmung des Eigentümers nicht statt.	Nein	
SH20.3	Maßnahmen Hagener Au (Optimierung Stauanlage, Uferrandstreifen) dürfen nicht zu Vermassung von Grünland und Hofanlage und Erschwerung der ordentlichen Bewirtschaftung führen.	Bevor es zu einer Umsetzung der im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen kommt, werden die betroffenen Eigentümer informiert und deren Zustimmung eingeholt, d.h. eine Umsetzung ohne Zustimmung des Eigentümers findet nicht statt.	Nein	
SH20.4	Maßnahmen Spolsau-Passau (Uferrandstreifen und Gewässerausbau) dürfen Möglichkeit des Ackerbaus nicht erschweren.	Die Maßnahmen sind im Rahmen der Vorplanung Spolsau-Passau ermittelt worden. Die umzusetzenden Maßnahmen werden mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt.	Nein	
SH9.4	Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bedarf der Einzelfallprüfung.	Wird durch das lt. Gesetz einzuholende Einvernehmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie in den einzelnen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gewährleistet.	Nein	
SH9.5	Umweltbericht Kapitel 7 Tab. 7-1: Gruppierung der Maßnahmentypen, S. 82 ff. Nr. 15 spricht von Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement, zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen, zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (z.B. Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten), Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie die Nutzung aquatischer Umlagerungsstellen müssen unter angemessener Berücksichtigung aller ökologischen Belange gewährleistet bleiben.	Aussagen des SUP-Umweltberichts haben keine Bindungswirkung für Maßnahmen. Diese werden allein im Maßnahmenprogramm festgelegt. Der Forderung wird dabei inhaltlich nachgekommen. Die Maßnahmen werden mit den zuständigen Behörden der WSV entwickelt und abgestimmt.	Nein	
SH22.1	Beim Wasserkörper Testorfer Au og_16c ist aufgrund der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit die Zielsetzung "guter ökologischer Zustand" nicht zu erreichen, die Einstufung ist von "natürlich" in "erheblich verändert" umzuändern.	Die zuständige AG hat der Änderung zugestimmt.	Ja	Änderung der Einstufung.

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Schlei / Trave

Landesinterne Nr. Stn.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.55	<p>Maßnahmenprogramm weist Schwächen hinsichtlich der Benutzbarkeit, selbst für die interessierte Öffentlichkeit, auf. Die Zuordnung des Gewässers "vor der eigenen Haustür" zu den Tabellen ist aufgrund fehlender Übersichtskarten und fehlender einführender Tabellen mit Zuordnung der Wasserkörper-Nummerierung zu einem Gewässernamen schwierig bis unmöglich. Die AG-WRRRL fordert zur besseren Lesbarkeit der Entwürfe, die Wasserkörper und ihre Bezeichnungen zumindest Teilgebietsbezogen aufzuführen, die Wasserkörperbezogenen Inhalte der Maßnahmenprogramme und die Herleitung der Beurteilung einzelner WK deutlicher darzustellen.</p>	<p>Die Unübersichtlichkeit der Informationsvielfalt bei der Berichterstattung ist bekannt. Das Problem entsteht, weil lokal auf Wasserkörperbene geplant aber gegenüber der EU auf Flussgebietsbene berichtet werden muss. SH veröffentlicht daher die Maßnahmenplanung auf WK-Ebene in der Maßnahmendatenbank.</p>	Ja	Die Maßnahmendatenbank wird entsprechend der Forderung kontinuierlich aktualisiert und ist für die Öffentlichkeit einsehbar.
SH16.56	<p>Im Maßnahmenprogramm wird die Anlage von Uferandstreifen als eine Maßnahme gegen die signifikante stoffliche Belastung aufgeführt (Kap. 3.1 b S. 5-6). Dabei ist eine Formulierung gewählt die implizit darlegt, dass die Anlage von Uferandstreifen - wie auch die weiteren auf S. 6 (oben) aufgelisteten Maßnahmen - im gesamten TEZG umgesetzt oder angewandt werden. Diese Darstellung ist angesichts der kontroversen Diskussionen in verschiedenen Arbeitsgruppen, wo mehrfach die Anlage von Uferandstreifen als eine nicht Ziel führende Maßnahme zur Verringerung von Stoffeinträgen abgelehnt wurde, beschönigend.</p>	<p>Die Anlage eines Uferandstreifens ist grundsätzlich als eine von mehreren Maßnahmen zur Reduzierung von diffusen Nährstoffeinträgen angeführt. Unter Kapitel 5.1.2.2 wird jedoch auch auf die unterschiedlichen Wirkungen und Kosten dieser Maßnahmen hingewiesen. In der Einzelfallbetrachtung kann es von daher durchaus sein, dass die Anlage eines Randstreifens unter Kosten-Wirksamkeitsbetrachtungen nicht generell zu empfehlen oder wegen fehlender Flächenverfügbarkeit technisch nicht möglich ist.</p>	Nein	
SH16.57	<p>Im TEZG Elbe sind alle WK als hydromorphologisch signifikant verändert dargestellt (Karte 2_1_TEL). Der ökologische Zustand der als "natürlich" eingestuftes Gewässer ist von einer Ausnahme als unbefriedigend oder mäßig beurteilt. Bei den als "erheblich verändert" eingestuftes Gewässern ist die Situation vergleichbar. Das ökologische Potenzial wird weitgehend als unbefriedigend bis mäßig beurteilt (siehe Karte 4_2_TEL). Gleichwohl wird von einer Zielerreichung der Maßnahmen von 48 % der Wasserkörper im ersten Bewirtschaftungszyklus ausgegangen. Die in den Unterlagen aufgezeigten Ziele sind unrealistisch und nicht nachvollziehbar belegt durch entsprechend umfangreiche Maßnahmenprogramme in den jeweiligen Wasserkörpern.</p>	<p>Gemäß Abbildung 5.1.5-1 werden 48 % der Wasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreichen. Einen erheblichen Anteil hiervon nehmen AWB und HMWB - Wasserkörper ein. Bei diesen Wasserkörpern ist bis zum Ablauf des 1. Bewirtschaftungszeitraumes vorgesehen, dass alle wirkungsvollen, zielgerichteten und durchführbaren Maßnahmen umgesetzt werden können und die damit verbundene ökologische Entwicklung abgeschlossen werden kann und damit das GÖP erreicht wird. Hierzu wird auf die Erläuterungen zum Vorgehen in Schleswig-Holstein zur Ermittlung des guten ökologischen Potentials in Schleswig-Holstein verwiesen (Kapitel 4.2.1). Insofern ist die im Kapitel 5.1.5 eingeschätzte Zielerreichung nicht unrealistisch und nachvollziehbar. Das GÖP wird, wie auch die Einstufung als erheblich verändert, nach jedem Bewirtschaftungsplan überprüft. Sollten sich im Zuge der weiteren Umsetzung noch weitere Maßnahmen als umsetzbar herausstellen und eine weitere Verbesserung des Wasserkörpers ermöglichen, können diese im folgenden Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden. Dann könnte das GÖP entsprechend weiter verb</p>	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Schlei / Trave

Landesinterne Nr. Stn.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH16.58	Die im Kapitel 5.4. des MP näher aufgelisteten Unsicherheiten stellen bei nüchterner Betrachtung handhabbare Themen dar. Zum einen deuten sie auf die Notwendigkeit mehr zu machen hin. Neun Jahre nach Verabschiedung der WRRL in nationaler Gesetzgebung fehlen Instrumente der Qualitätssicherung. Bis heute haben keine oder nur sehr knappe Untersuchungen bei vorgezogenen Maßnahmen stattgefunden. Das Land könnte dies verbindlich festzuschreiben.	Im operativen Monitoring werden mindestens alle 3 Jahre verschiedene Wasserkörper untersucht. In diese Untersuchungen werden ältere wie auch jüngere Maßnahmen eingebunden. Im Rahmen des fischbiologischen Monitorings wird die Besiedlung an einigen aktuellen und geplanten Maßnahmen sowie an restaurierten und nicht-restaurierten Abschnitten (z.B. im Störsystem) begleitet. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit werden im Rahmen des Monitorings auch abgedeckt, so weisen beispielsweise die Neufunde des Meerneuauges im Rahmen des Meerneuaugenmonitorings die Durchwanderbarkeit des Schafflunder Mühlenstroms und der Rantzau nach, und somit den Erfolg der Herstellung der Durchgängigkeit als vorgezogene Maßnahmen in diesen Gewässern. Auch im Rahmen des Makrozoobenthos-Monitorings werden intensive Begleituntersuchungen beispielhaft an geplanten Maßnahmen durchgeführt, die methodisch an die Maßnahmen angepasst werden. Im Bereich der Makrophyten wird die Auswirkung reduzierter Gewässerunterhaltung intensiv begleitet, z.T. unterstützt durch das Makrozoobenthos.	Nein	
SH16.59	Die AG WRRL vermisst im vorliegenden Maßnahmenprogramm eine Konkretisierung des Begriffes "Optimierung der Gewässerunterhaltung", der der Bedeutung dieses Maßnahmenbündels gerecht wird.	Eine Konkretisierung des Begriffes "Optimierung der Gewässerunterhaltung" erfolgt derzeit im Rahmen eines Hintergrundpapiers, das gemeinsam mit den Wasser- und Bodenverbänden und Vertretern der Naturschutzverbände und des MLUR erarbeitet wird. Die Naturschutzverbände sind an der Maßnahmenkonzeption seit mehreren Jahren beteiligt und haben dem Entwurf der Hintergrundpapiers zugestimmt.	Nein	
SH16.60	Die AG WRRL fordert konkrete Aussagen im Maßnahmenprogramm zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes im Rahmen der Gewässerunterhaltung und verweist auf den noch ausstehenden Erlass zur Gewässerunterhaltung.	Der genannte Erlass zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtes bei der Gewässerunterhaltung war zum Beginn des Anhörungsverfahrens seitens der Naturschutzverwaltung nicht fertiggestellt. Mit diesem Erlass sollen die Unterhaltungspflichtigen über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert und Ansatzpunkte zur Konfliktvermeidung mit dem Artenschutzrecht aufgezeigt werden.	Nein	

Bewertung der Stellungnahmen zum UB und Entwurf MNP für die FGE Schlei / Trave

Landesinterne Nr. Stn.	Einzelforderung	Bewertung der Flussgebietsbehörde	Anpassungsbedarf MNP / UB	Art der Auswirkung / Textbaustein / Begründung
SH23.1	<p>In der Karte 5.1, Bewirtschaftungsziele der Oberflächenwasserkörper - Ökologie, ist der Wasserkörper (WK) mtr_15 grün markiert, was laut Legende eine Inanspruchnahme der Fristverlängerung nach Art 4 (4) WRRL bedeutet. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Gründe für die Fristverlängerung herangezogen werden. Der WK mtr_15 wurde von der Arbeitsgruppe "Mittlere Trave" nach vorheriger Diskussion mit dem MLUR in der Sitzung vom 07.02.2008 einstimmig als natürlicher WK ausgewiesen. Der WK mtr_15 muss daher in der Karte 5.1 ebenso wie der WK mtr_01 blau eingefärbt werden, um die Zielerreichung bis 2015 deutlich zu machen.</p>	<p>Die Forderung ist berechtigt.</p>	<p>Ja</p>	<p>Für den WK mtr_15 ist der Umsetzungszeitraum in der Datenbank geändert worden, entsprechend ändert sich die Wiedergabe in der Karte.</p>
SH11.6	<p>Dem ELK-Abschnitt mit der Nr. elk_0_b sind in der Anlage 3.2 einzelne Maßnahmetypen zugeordnet. Neben den Maßnahmetypen "Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen" und "Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen" sind im Anhang 3.2 auch "Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung" am o. g. ELK-Abschnitt vorgesehen. Unterhaltungsmaßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg erforderlich sind, liegen in der Zuständigkeit der WSV. Inwieweit hier eine Anpassung oder Optimierung möglich ist, ist Entscheidung der WSV. Die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt sowie die Bauwerkssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausweislich der Maßnahmendatenbank des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen am ELK um konzeptionelle Maßnahmen. Bei Beachtung der o. g. Aspekte bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Weiteren sind an den in den ELK mündenden Flüssen Maßnahmen beabsichtigt, ohne dass eine konkrete Verortung der Einzelmaßnahmen erkennbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortswasserversorgungsbehörden, die als Sitz der Maßnahmen zu</p>	<p>Eine Beteiligung der WSV erfolgt in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Nein</p>	
SH11.7	<p>Die Darstellungen in der beigefügten Karte 1.1 für die Planungseinheit Trave widersprechen den Angaben in der Anlage 3.2. Laut der Karte 1.1 sind am ELK keine Maßnahmen geplant. Änderung: Die Unterlagen sind abzugleichen.</p>	<p>Der Widerspruch erklärt sich aus folgendem Umstand: Die AG hat keine ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs.4 für den WK elk_0b ausgewiesen. Die Darstellung in Karte 1.1 ist richtig. Dem WK elk_0b sind, wie auch bei allen anderen Wasserkörpern, automatisch alle konzeptionellen Maßnahmen zugeordnet worden.</p>	<p>Nein</p>	